

Haupttendenzen: Sie sind mit dem Gedanken des Gemeinwohls verwoben und sie sehen die Menschenrechte nicht als naturgegeben und unveräußerlich an. Die Konsequenz ist die Einschränkung subjektiver Rechte zugunsten eines staatlich kontrollierten Wohlfahrtssystems. Auch der Versuch der chinesischen Regierung, kollektive Rechte gegen individuelle stark zu machen, könnte somit einen kulturellen Konsens für sich in Anspruch nehmen und hätte eine Rückendeckung durch die konfuzianische Vergangenheit. Es gibt, so resümiert Müller in der Schlußbetrachtung seines Buches, "kulturelle Grenzen für die westliche Form der Legitimierung und Beschränkung der Staatsmacht durch unveräußerliche Rechte" (S. 283).

Diese Folgerung vermag allerdings aus drei Gründen kaum zu überzeugen. So hat Müller (1.) die Möglichkeiten der chinesischen Tradition keinesfalls ausgeschöpft, sondern programmatisch reduziert und erst gar nicht wirklich untersucht. Auch ist er (2.) seinem Anspruch, die "hauptsächlichen ideologischen Strömungen im China des 20. Jahrhunderts" zu thematisieren, nicht gerecht geworden. So bleibt etwa kein geringerer als Zhang Junmai, der sich ausdrücklich zur Idee "naturegebener Menschenrechte" (*tianfu renquan*) bekannt und sogar Mengzi als ihren eigentlichen Urheber gesehen hat, ebenso undiskutiert wie die anderen Vertreter, z.T. ähnlich argumentierenden Vertreter des "Neukonfuzianismus". Nun liefert aber (3.) gerade die China nicht unbekannt Berufung auf die Natur, wie wirksam sie historisch auch war, keineswegs die allein tragfähige Begründung für unveräußerliche Menschenrechte, die Müller ihr zuschreibt. Es gibt, wie der von Müller zitierte Hu Ping richtig feststellt, keine "logische" Verbindung zwischen Natur und Recht (S. 240). Hängen die Menschenrechte tatsächlich in letzter Instanz am Naturrecht, ist es um sie in einem "nachmetaphysischen" Zeitalter schlecht bestellt. Der naturrechtliche Besitzindividualismus steht aus guten Gründen, ganz unabhängig von der Frage eventueller kultureller Unverträglichkeiten, auch im Westen seit langem zur Kritik. Alternative Begründungsversuche der Menschenrechte bewegen sich in genau jene Richtung, von der Müller annimmt, daß sie nur von den Menschenrechten wegführen kann - in die "chinesische" Richtung der sozialen statt atomistischen Konstitution des Menschen, ohne dabei die Bezogenheit auf das Individuum aufzugeben. Die hier liegenden Chancen für die interkulturelle Menschenrechtsdebatte (vgl. Roetz 1998) müssen dem Verfasser aus systematischen Gründen verschlossen bleiben.

Heiner Roetz

### **Gregor Paul; Caroline Y. Robertson-Wensauer (Hrsg.): Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage**

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1997, 221 S.

Politische Führer ostasiatischer Länder stellen den "individuellen" westlichen gerne die "kollektiven" östlichen gegenüber und wehren sich gegen jedwede Einmischung in innere Angelegenheiten im Namen der Menschenrechte. Zugleich wird auf kulturelle Spezifika und auf die Selbstbestimmung des Entwicklungsweges verwiesen. In der Tat entstammt die ursprüngliche Vorstellung von Menschenrechten europäischer Denktradition. Sie bezog sich primär auf die Absicherung der Rechte des Individu-

ums gegenüber dem Staat. Viel diskutiert wird die Frage, ob es ein universalistisches Verständnis von Menschenrechten gibt oder ein partikularistisches, und ob etwa die traditionale chinesische Geistesgeschichte Ansatzpunkte für Menschenrechtsvorstellungen bietet.

An dieser Fragestellung setzt der Sammelband an, der Beiträge eines Symposiums zum Thema "Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage" umfaßt, das 1995 in Karlsruhe stattfand. Vier Aufsätze beziehen sich direkt auf das Tagungsthema, die übrigen auf Themen wie die Menschenrechtsslage in China, die Ausgrenzung Hongkongs aus dem europäischen Menschenrechtsschutz, Frauen und Menschenrechte, Politik und Menschenrechte sowie auf die allgemeine Entwicklung Chinas.

Gregor Paul (in zwei Beiträgen), Heiner Roetz und Hans Lenk gehen der Leitfrage nach, ob die chinesische Ideengeschichte Anknüpfungspunkte für Menschenrechte liefert. Während Paul die Frage im Prinzip für irrelevant hält, weil sich aus der Tradition keine Normen ableiten ließen und die chinesische Führung ohnehin nicht kulturrelativistisch argumentiere, kommt er gleichzeitig zu dem Schluß, daß die humane Ethik durchaus Anknüpfungspunkte für die Menschenrechtsidee liefere. Schließlich sei die "Förderung der Menschlichkeit" das höchste Ziel konfuzianischer politischer Philosophie, seien Menschlichkeit und Gerechtigkeit konfuzianische Kardinaltugenden. Gleichzeitig sieht Paul das "Zensorat", das über die Einhaltung konfuzianischer Vorschriften zu wachen hatte, als "vordemokratischen Begriff der Machtkontrolle". Der Konfuzianismus sei von der Gleichheit aller Menschen ausgegangen. Paul räumt zwar ein, daß er ein "scheinbar ideales Bild" des Konfuzianismus vermittele, aber der Leser fragt sich doch, wie er zu solch vereinfachenden Schlußfolgerungen kommt. Eine Gleichheit oder auch nur eine Gleichheitsidee im Sinne des europäischen Gleichheitsbegriffs, demzufolge alle Menschen ohne Rücksicht auf Stand oder Besitz vor dem Gesetz gleich sind, hat es in China nie gegeben. Konfuzianischen Vorstellungen zufolge waren Menschen niemals gleich, von zweien war einer immer älter oder jünger, höher oder niedriger gestellt, Mann oder Frau. Ohnehin implizierte die theoretische "Gleichheitsidee" eine Gleichheit nur innerhalb von Hierarchien, und keineswegs für alle Menschen gleichermaßen. Das gilt selbst für Mo Ti, dessen Gleichheitsideal sich auf eine hierarchisch gegliederte Gesellschaft bezieht.

Der Beitrag von Heiner Roetz geht der gleichen Fragestellung nach, obwohl die Idealisierung konfuzianischer Begriffe und Vorstellungen auch hier mitschwingt, weil Begriffe wie Gleichheit und Gerechtigkeit immer wieder mit den europäischen Begriffen identifiziert werden und das Moment der Hierarchisierung außer Betracht bleibt. Roetz zeigt aber, daß das Moment der Rechte gegenüber der Moral keine Rolle spielte. Letztlich aber, so seine Schlußfolgerung, erfordere die Anerkennung der Menschenrechte keinen radikalen Bruch mit der konfuzianischen Ethik.

Auch im Beitrag von Hans Lenk findet sich das Moment der Idealisierung konfuzianischer Werte. Er sucht weniger nach traditionellen Menschenrechtsvorstellungen, als nach Ideen von Menschlichkeitsansrechten, d.h. staatlichen Vorsorgeverpflichtungen. Dies ist ein interessanter Ansatzpunkt, weil hier eine Brücke zu den "kollektiven" Menschenrechten geschlagen wird.

Der Leser vermißt einen Beitrag, der sich noch einmal grundsätzlich mit den Menschenrechten auseinandersetzt und diese definiert. So existiert ja nicht bloß ein einziges Menschenrecht, was die Auseinandersetzung vereinfachen würde, sondern es gibt gleich "drei Generationen". Eine erste internationale Absicherung dieser Rechte erfolgte mit der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" von 1948. Diese Rechte wurden - im Rahmen der Forderungen der damals sozialistischen Staaten - 1966 durch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergänzt. Neben politische traten soziale Schutzrechte. Entwicklungsländer monieren seitdem, daß es zur Realisierung bzw. Stabilisierung politischer und sozialer Rechte bestimmter ökonomischer Voraussetzungen bedürfe, und daß mithin eine dritte Generation von Menschenrechten anerkannt werden müsse, nämlich die des Rechtes auf Entwicklung und auf eine neue Weltwirtschaftsordnung.

Gerade in Anknüpfung an den Beitrag von Lenk wäre es sicher sinnvoll gewesen, die Argumentation von "kollektiven" Menschenrechten einmal näher zu untersuchen: Zweifelsohne bedarf die Absicherung sozialer oder auch bestimmter politischer Rechte gewisser materieller Voraussetzungen, denn erst diese schaffen objektive Bedingungen für eine bessere Gewährleistung sowohl individueller als auch kollektiver Menschenrechte.

Ein weiterer Punkt böte sich zur Problematisierung an: Die Argumentation der Eliten in den autoritären Staaten Ost- und Südostasiens dient zwar auch, aber nicht nur der Zementierung bestehender Verhältnisse. Sie hat vielmehr auch eine historische und politische Dimension. Das zum Teil rücksichtslose Vorgehen westlicher Kolonialmächte in Ostasien im letzten und in diesem Jahrhundert wirkt im kollektiven Gedächtnis auch der Eliten dieser Region fort. Diese Erinnerung sowie westliche Doppelstandards, wobei Menschenrechtsfragen im Interesse ökonomischer oder sicherheitspolitischer Interessen des Westens jeweils problematisiert oder kaschiert werden, haben den Eindruck entstehen lassen, Menschenrechte seien nur eine Waffe des Westens bei der Durchsetzung von Eigeninteressen, zumal der Westen im eigenen Interesse immer wieder menschenrechtsverletzende Diktaturen in der Region unterstützt hat (Südkorea, Taiwan, Südvietnam). Hinzu kommt, daß der Westen zwar Werte wie Humanität, Gleichheit und Gleichberechtigung immer wieder propagiert, in der Tagespolitik aber oft nicht beachtet. Vielleicht sollte man auch daran erinnern, daß die Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte in Europa Jahrhunderte gedauert hat und auch heute noch nicht abgeschlossen ist (Harro von Senger hat in seinem Beitrag über die Ausgrenzung Hongkongs aus dem europäischen Menschenrechtsschutz darauf Bezug genommen).

Von daher ist Gregor Paul zuzustimmen, wenn er die Frage nach dem Verhältnis von traditionaler Kultur und Menschenrechtsfrage letztlich als untergeordnete Frage betrachtet, ebenso wie Heiner Roetz, der schreibt, daß der Einfluß des "internationalen Diskurses" eine größere Rolle für die innere Debatte in den jeweiligen Ländern spielt als der Rekurs auf vermeintliche Traditionen.

Thomas Heberer